

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. November 2010	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 10	Verordnung zur Regelung der Kostenerstattung nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 ..... <i>GVBl. II 300-45</i>	326
15. 10. 10	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden ..... <i>Ändert GVBl. II 310-94</i>	328
28. 10. 10	Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für gleichzeitig mit Kommunalwahlen durchgeführte Volksabstimmungen und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften ..... <i>GVBl. II 16-47; ändert GVBl. II 16-31, 333-12</i>	329
11. 10. 10	Verordnung zur Regelung der Schifffahrt auf dem Ginsheimer Altrhein (Schifffahrtsverordnung Ginsheimer Altrhein) ..... <i>GVBl. II 64-13</i>	344
23. 9. 10	Verordnung zur Abweichung von den Einkommensgrenzen nach der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes ..... <i>GVBl. II 362-69</i>	347
13. 10. 10	Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ..... <i>Ändert GVBl. II 89-31</i>	348

**Verordnung  
zur Regelung der Kostenerstattung nach § 15 Abs. 1  
des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011\*)**

**Vom 12. Oktober 2010**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 vom 23. Juni 2010 (GVBl. I S. 178) wird verordnet:

§ 1

Die den Landkreisen und Gemeinden mit der Durchführung des Zensus 2011 entstehenden Kosten werden auf der Grundlage der amtlichen Einwohnerzahl am 30. Juni 2009 in Form von festen Beträgen pro Einwohner wie folgt abgegolten:

Landkreis/Stadt	Euro pro Einwohner	absoluter Betrag in Euro
Bergstraße	2,41	634 582
Darmstadt-Dieburg	2,59	747 394
Fulda-Landkreis	2,21	339 497
Gießen-Landkreis	2,89	518 785
Groß-Gerau	3,44	667 451
Hersfeld-Rotenburg	2,67	329 368
Hochtaunus	2,23	388 942
Kassel-Landkreis	2,40	573 565
Lahn-Dill	2,46	501 305
Limburg-Weilburg	2,19	376 897
Main-Kinzig	2,52	804 323
Main-Taunus	3,41	770 352
Marburg-Biedenkopf	2,16	370 960
Odenwald	2,49	243 633
Offenbach-Landkreis	2,64	887 707
Rheingau-Taunus	3,02	553 340
Schwalm-Eder	2,25	414 332
Vogelsberg	2,36	263 515
Waldeck-Frankenberg	2,15	353 308
Werra-Meißner	2,40	252 170
Wetterau	2,16	644 495
Bad Homburg	2,59	133 918
Darmstadt	1,89	269 349
Frankfurt am Main	1,25	836 328
Fulda	2,26	144 416
Gießen	2,24	168 471
Hanau	2,05	180 846
Kassel	1,27	246 453
Marburg	2,05	163 195
Offenbach	1,80	214 535
Rüsselsheim	2,49	148 514
Wetzlar	2,49	128 338
Wiesbaden	1,08	298 708

\*) GVBl. II 300-45

§ 2

Die Landkreise und Gemeinden erhalten am 1. April 2011 und am 1. April 2012 jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 44 vom Hundert des in § 1 jeweils genannten absoluten Betrages. Die Schlusszahlung in Höhe von 12 vom Hundert erfolgt im vierten Quartal 2012 und steht

unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und  
Führen von Hunden\*)<sup>1)</sup>**

**Vom 15. Oktober 2010**

Aufgrund des § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 71a Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1028), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 7 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nr. 8 bis 10 werden Nr. 7 bis 9.

2. In § 4 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei einem nicht länger als vier Wochen dauernden Aufenthalt des Hundes mit einer Begleitperson in Hessen ist der Sachkundenachweis entbehrlich, wenn der Hund mit einer Vorrichtung geführt wird, die das Beißen zuverlässig verhindert.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6**

(1) Sachkundig ist eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Zum Nachweis dieser Sachkunde ist der zuständigen Behörde bei der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis die Bescheinigung einer nach Abs. 3 Satz 1 benannten sachverständigen Person oder Stelle vorzulegen. Die Sachkundeprüfung hat nach Standards zu erfolgen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. und der Landestierärztekammer Hessen festgelegt worden sind.

(2) Die Bescheinigung gilt jeweils nur für den bestimmten gefährlichen Hund, für den die Sachkundeprüfung im Sinne von Abs. 1 erfolgt ist.

(3) Die Benennung als sachverständige Person oder Stelle erfolgt auf Antrag durch das Regierungspräsidium Darmstadt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. und der Landestierärztekammer Hessen hierfür festgelegten Standards erfüllt. Die Benennung kann widerrufen werden, wenn die sachverständige Person oder Stelle wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat. § 49 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Wird über die beantragte Benennung nach Abs. 3 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt die Antragstellerin oder der Antragsteller als benannt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(5) Das Verfahren nach Abs. 3 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. und der Landestierärztekammer Hessen“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Hessischen Landestierärztekammer“ durch „Landestierärztekammer Hessen“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5“ durch „§ 6 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 2010

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

\*) Ändert GVBl. II 310-94

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 310-94 und dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

**Verordnung  
zur Festsetzung der Kostenerstattung für gleichzeitig mit Kommunalwahlen  
durchgeführte Volksabstimmungen und zur Änderung  
wahlrechtlicher Vorschriften**

Vom 28. Oktober 2010

Aufgrund

1. des § 17 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769),
2. des § 68 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),
3. des § 47 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Volksabstimmung,

wird verordnet:

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung der Stimmordnung**

Die Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2010 (GVBl. I S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Volksabstimmung“ ein Semikolon und die Worte „er soll von grüner oder grünlicher Farbe sein.“ eingefügt.
  - b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Semikolon und die Worte „sie sollen von grüner oder grünlicher Farbe sein“ eingefügt.
2. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Stimmberechtigten, die bereits vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt einen Wahlschein beantragen, soll die Unterrichtung zusammen mit dem Wahlschein übersandt werden.“
3. In § 49 in der Überschrift und dem Verordnungstext werden nach dem Wort „Zustellungen“ jeweils ein Komma und die Worte „Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken“ eingefügt.
4. In der Anlage 4.2 erhält der Text zu Nr. 3 und 4 folgende Fassung:

- Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt **unmittelbar im Anschluss an**

**die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung. Es sollen bei dieser Tätigkeit alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes **müssen mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. die sie vertretenden Mitglieder, anwesend sein.

- Wird die Volksabstimmung zusammen mit Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen durchgeführt, werden die einzelnen Ergebnisse in der vom Landeswahlleiter vorgegebenen Reihenfolge ermittelt und festgestellt.
- Die **Urne** wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.
- Für die Ermittlung der Zahl der Abstimmenden zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.1 und 3.2 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Die Zahl der eingenommenen Stimmscheine wird in Nr. 3.3 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 und 3.3 (= *Zahl der Stimmabgabevermerke* + *Zahl der eingenommenen Stimmscheine*) von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.1 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.4 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.
- Danach werden **die Stimmzettel** unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers wie folgt geordnet:

**Stapel 1**

Stimmzettel, auf denen zweifelsfrei gültige „Ja“-Stimmen abgegeben worden sind,

**Stapel 2**

Stimmzettel, auf denen zweifelsfrei gültige „Nein“-Stimmen abgegeben worden sind,

**Stapel 3**

Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel, d. h. zweifelsfrei ungültige Stimmen,

sowie

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 16-31

**Stapel 4**

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.

- Die Stimmzettel aus den **Stapeln 1 und 2** werden nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, ob er „Ja“- oder „Nein“-Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 4** bei.
- Danach wird der **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass diese Stimmen ungültig sind.
- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte besitzende Mitglieder nacheinander die Stapel 1 bis 3 unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelte Zahl der gültigen „Ja“-Stimmen wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensumme (ZS) I unter Nr. 4.2.2, Zeile D 1, die der gültigen „Nein“-Stimmen unter Nr. 4.2.2, Zeile D 2 in die Abstimmungsniederschrift eingetragen. Der Eintrag der Zahl der ungültigen Stimmen wird unter Nr. 4.2.1 als ZS I vorgenommen.
- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 4 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme handelt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und ob der Stimmzettel für ungültig („u“) oder gültig („g“) erklärt wurde. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2.1 und 4.2.2 in die Abstimmungsniederschrift eingetragen.

**Vorsicht:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die dem Beschluss entsprechenden Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.3).

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.
  - Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Stimmbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle gemeldet.“
5. In der Anlage 6.2 erhält der Text zu Nr. 3 und 4 folgende Fassung:
- Wird die Volksabstimmung zusammen mit Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen durchgeführt, werden die einzelnen Ergebnisse in der vom Landeswahlleiter vorgegebenen Reihenfolge ermittelt und festgestellt.
  - Die **Urne** wird geöffnet und die Umschläge entnommen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.
  - Für die Ermittlung der **Zahl der Abstimmenden** zählt der Wahlvorstand die Umschläge; die Zahl wird in Nr. 3.1 und 4.1 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Stimm-scheine wird in Nr. 3.2 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Sofern sich die Zahl aus Nr. 3.1 (*Zahl der Umschläge*) von der Zahl in Nr. 3.2 (*Zahl der abgegebenen Stimm-scheine*) unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.3 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.
  - Die Umschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 3 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 4.
  - Der Wahlvorstand sortiert die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle nach folgenden Kriterien:

**Stapel 1**

Stimmzettel, auf denen zweifelsfrei gültige „Ja“-Stimmen abgegeben worden sind,

**Stapel 2**

Stimmzettel, auf denen zweifelsfrei gültige „Nein“-Stimmen abgegeben worden sind,

**Stapel 3**

Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel

sowie

**Stapel 4**

Stimmzettel und Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben, sowie Umschläge mit mehreren Stimmzetteln, über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.

- Die Stimmzettel aus den **Stapeln 1 und 2** werden nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, ob er „Ja“- oder „Nein“-Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 4** bei.
- Danach wird der **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass diese Stimmen ungültig sind.
- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte besitzende Mitglieder nacheinander die Stapel 1 bis 3 unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelte Zahl der gültigen „Ja“-Stimmen wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensumme (ZS) I unter Nr. 4.2.2, Zeile D 1, die der gültigen „Nein“-Stimmen unter Nr. 4.2.2, Zeile D 2 in die Abstimmungsniederschrift eingetragen. Der Eintrag der Zahl der ungültigen Stimmen wird unter Nr. 4.2.1 als ZS I vorgenommen.
- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 4 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme handelt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und ob der Stimmzettel für ungültig („u“) oder gültig („g“) erklärt wurde. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hier-

bei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2.1 und 4.2.2, in die Abstimmungsniederschrift eingetragen.

**Vorsicht:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die dem Beschluss entsprechenden Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.3).

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.
  - Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Briefabstimmungsbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.“
6. In der Anlage 7.2 erhält der Text zu Nr. 3 und 4 folgende Fassung:
- Die Zählung und Auswertung der Stimmzettel erfolgt **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung. Bei dieser Tätigkeit sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.
  - Die **Urne** wird geöffnet, die Stimmzettel und die Umschläge entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.
  - Die **Umschläge** werden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und zu den anderen Stimmzetteln gelegt. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 3 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 4.
  - Für die Ermittlung der **Zahl der Abstimmenden** zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.1 und 3.2 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Stimm Scheine wird in Nr. 3.3 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 und 3.3 (= *Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der abgegebenen Stimm Scheine*) von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.1 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz

nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.4 der Abstimmungs-niederschrift zu vermerken.

- Danach werden die **Stimmzettel** unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers wie folgt geordnet:

**Stapel 1**

Stimmzettel, auf denen zweifelsfrei gültige „Ja“-Stimmen abgegeben worden sind,

**Stapel 2**

Stimmzettel, auf denen zweifelsfrei gültige „Nein“-Stimmen abgegeben worden sind,

**Stapel 3**

Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene Umschläge

sowie

**Stapel 4**

Stimmzettel und Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.

- Die Stimmzettel aus den **Stapeln 1 und 2** werden nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, ob er „Ja“- oder „Nein“-Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 4** bei.
- Danach wird der **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leer abgegebenen Umschlägen von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass diese Stimmen ungültig sind.
- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die Stapel 1 bis 3 unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelte Zahl der gültigen „Ja“-Stimmen wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensumme (ZS) I unter Nr. 4.2.2, Zeile D 1, die der gültigen „Nein“-Stimmen unter Nr. 4.2.2, Zeile D 2 in die Abstimmungs-niederschrift ein-

getragen. Der Eintrag der Zahl der ungültigen Stimmen wird unter Nr. 4.2.1 als ZS I vorgenommen.

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel und Umschläge mit mehreren Stimmzetteln in **Stapel 4 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme handelt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und ob der Stimmzettel für ungültig („u“) oder gültig („g“) erklärt wurde. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter 4.2.1 und 4.2.2 in die Abstimmungs-niederschrift eingetragen.
- Vorsicht:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die dem Beschluss entsprechenden Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.3).
- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.
  - Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Stimmbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle übermittelt.“

7. Die Anlage 11.1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:



„4.3 Zahl der Stimmzettel

		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 5	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
<b>Stapel 1</b>	Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung „Ja“			
<b>Stapel 2</b>	Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung „Nein“			
<b>Stapel 3</b>	Stimmzettel mit Einzelabstimmungen			
<b>Stapel 4</b>	Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel			
<b>Stapel 5</b>	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1 bis 4 aufteilen)		X	X
<b>Summe</b> (muss mit <b>B</b> übereinstimmen!)				

- b) Nr. 4.4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nr. 4.5 wird Nr. 4.4 und erhält folgende Fassung:

„4.4  Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat (Stapel 5), wurden unter den fortlaufenden Nummern  bis  der Abstimmungsniederschrift beigelegt.“

- d) In Nr. 8.1.2 wird die Angabe „(Stimmzettel Stapel 1, nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen getrennt)“ durch „(Stimmzettel Stapel 1 und 2)“ ersetzt.
- e) In Nr. 10.2.1.1 wird in der Spalte 1 die Angabe „Stapel 3“ durch „Stapel 4“ ersetzt.
- f) In Nr. 10.2.1.2 wird in der ersten Zeile die Angabe „Stapel 2“ durch „Stapel 3“ ersetzt.
- g) Nr. 10.2.2.1 erhält folgende Fassung:

„10.2.2.1 Aus der ausschließlich einheitlichen Abstimmung

	Zwischensumme (ZS) I (4.3. Spalte 3)	Zwischensumme (ZS) II (Beschlüsse des Ausählungswahlvor- stands)	Summe (für jedes Gesetz über- nehmen)
	1	2	3
„Ja“-Stimmen (für jedes Gesetz übernehmen)			
„Nein“-Stimmen (für jedes Gesetz übernehmen)			

- h) In den Nr. 10.2.2.2 und 10.2.2.3 wird in der ersten Zeile der Spalte 2 die Angabe „Stapel 2“ jeweils durch „Stapel 3“ ersetzt.
  - i) In Nr. 10.4 wird die Angabe „Nr. 4.5“ durch „Nr. 4.4“ ersetzt.
  - j) In der Fußnote 2 der Anlage 3 wird die Angabe „Abschnitt 4.4“ durch „Abschnitt 4.3“ ersetzt.
8. Die Anlage 11.2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlbezirk“ durch „Stimmbezirk“ ersetzt.
  - b) Der Text zu Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„ Das Zählen und Auswerten der Stimmzettel erfolgt **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung. Beim Zählen der Stimmzettel sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der

Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.

- Die Urne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.
- Für die Ermittlung der **Zahl der Abstimmenden** zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.1 und 3.2 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel wird in Nr. 3.3 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 und 3.3 (= *Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der abgegebenen Stimmzettel*) von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.1 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.4 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.
- Danach **sortiert** der Wahlvorstand **die Stimmzettel** unter gegenseitiger Kontrolle nach folgenden Kriterien:

**Stapel 1**

Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung „Ja“,

**Stapel 2**

Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung „Nein“,

**Stapel 3**

Stimmzettel mit Einzelabstimmungen,

**Stapel 4**

Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel und

**Stapel 5**

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

- Die **einzelnen Stapel** werden vom Wahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle jeweils zweifach **gezählt** und die Zahlen unter Nr. 4.3, Stapel 1, 2, 3, 4 und 5, Spalte 1 (*Ergebnis der Zählung*), der Abstimmungsniederschrift vermerkt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt.
- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 5 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und ihre Zahlen zu denen der betroffenen Stapel 1, 2, 3 und 4 (*Nr. 4.3, Spalten 2 und 3*) addiert.  
**Vorsicht:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.4).
- Bei Stimmzetteln in **Stapel 4** und bei Stimmzetteln, die nach einem Beschluss des Wahlvorstandes keine gültigen Stimmen enthalten (**ungültige Stimmzettel**), sagt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher laut an, dass diese Stimmen ungültig sind.
- Nach erfolgter Zählung der Stimmzettel überträgt die Schriftführerin oder der Schriftführer aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die **Zahl der Stimmberechtigten** in Nr. 4.1 der Abstimmungsniederschrift (*„Stimmberechtigte insgesamt A 1 + A 2“*) und die Zahl der Abstimmenden insgesamt aus Nr. 3.1 in Nr. 4.2 der Abstimmungsniederschrift.

- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Stimmbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle gemeldet.
- Wurde für die Zählung der Stimmen ein Auszählungswahlvorstand bestellt, setzt dieser die Stimmermittlung am Tag nach der Abstimmung fort. Sofern kein Auszählungswahlvorstand bestellt wurde, kann der Wahlvorstand
  - die Stimmermittlung sofort weiterführen oder
  - beschließen, die Stimmermittlung zu unterbrechen und an einem anderen Ort fortzuführen, oder
  - beschließen, die Stimmermittlung am Tag nach der Abstimmung fortzusetzen.
 Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist in Nr. 6 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.“
- c) Der Text zu Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 

“

  - Der Auszählungswahlvorstand erhält für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse die **Abstimmungsunterlagen** von der Gemeindebehörde ausgehändigt.
  - Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Auszählung damit, dass sie oder er die **– neuen – Mitglieder des Wahlvorstandes** auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist. Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben.  
**Hilfskräfte**, die für den Auszählungswahlvorstand zugezogen und in der Anlage 1 zur Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, werden ebenfalls auf diese Verpflichtung hingewiesen.
  - Während der Stimmermittlung sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.
  - Für die Auszählung der Stimmen **verteilt** die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stimmzet-

telstapel aus dem **Paket 2** (Stapel 3) auf die einzelnen beisitzenden Personen; wenn Arbeitsgruppen gebildet werden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.

- Der Wahlvorstand **ermittelt für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz die auf dieses entfallenen gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen** wie folgt:

Wenn das **Zählen mit Zähllisten** erfolgt, prüft ein Mitglied des Wahlvorstandes die Stimmzettel und sagt zu jedem Gesetz laut an, ob es eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme erhalten hat. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnet auf der Zählliste bei dem jeweiligen Gesetz die „Ja“- oder „Nein“-Stimme und wiederholt laut das Gesetz und die Art der zugewiesenen Stimme. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überwacht das Prüfen der Stimmzettel, das Zählen der Stimmen und das Führen der Zählliste. Wurde für ein Gesetz weder eine „Ja“- noch eine „Nein“-Stimme abgegeben, ist die nicht abgegebene Stimme ungültig und bei dem Gesetz entsprechend zu vermerken.

Erfolgt die Stimmermittlung im **automatisierten Verfahren**, wird die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstandes laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überprüft die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthalten, werden nummeriert.

- Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen **Anlass zu Bedenken** geben, werden zunächst ausgesondert; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen muss der Wahlvorstand **beschließen**. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt dann die Entscheidung mündlich bekannt; sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die gültigen Stimmen werden danach auf die jeweiligen zur Abstimmung stehenden Gesetze verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschließt, werden der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Ebenso wird mit den als Anlagen zur Abstimmungsniederschrift beigelegten Stimmzetteln verfahren, über die der Wahlvorstand am Wahlabend als dem Stapel 3 zugehörig entschieden hat.

- Die **Zahl der zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel** aus Nr. 4.3 Stapel 4 der Niederschrift wird nach Nr. 10.2.1.1 Zwischensumme I übertragen. Sind darüber hinaus nach Maßgabe des Beschlusses eines Wahlvorstandes Stimmzettel ungültig, wird deren Anzahl in Nr. 10.2.1.1 Zwischensumme II und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel in der Spalte „Summe“ eingetragen.
- Die Schriftführerin oder der Schriftführer **addiert** die auf den Zähllisten bzw. im automatisierten Verfahren **für jedes Gesetz festgehaltenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die ungültigen Stimmen in der Anlage 3** zur Niederschrift.
- Die **Zahl der** für jedes Gesetz abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen **durch Stimmzettel mit Kennzeichnung der ausschließlich einheitlichen Abstimmung** wird in der Anlage 3 zur Abstimmungsniederschrift wie folgt ermittelt:

Für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz wird die Zahl der unverändert angenommenen Stimmzettel aus Nr. 4.3 übernommen und in der Spalte 7 „unverändert angenommene Stimmzettel“ eingetragen.

Die Eingabe der Zahl der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen für jedes Gesetz durch Stimmzettel mit der ausschließlichen Kennzeichnung der einheitlichen Abstimmung erfolgt im automatisierten Verfahren auf Ansage durch die Schriftführerin oder den Schriftführer.

- Durch Addition der „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen wird das Ergebnis für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz ermittelt.
  - Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.“
9. Die Anlage 13.1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Zahl der Stimmzettel

		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 5	<b>Addition 1 + 2 Gesamt</b>
		1	2	3
<b>Stapel 1</b>	Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung „Ja“			
<b>Stapel 2</b>	Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung „Nein“			
<b>Stapel 3</b>	Stimmzettel mit Einzelabstimmungen			
<b>Stapel 4</b>	Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel und leer abgegebene Umschläge			
<b>Stapel 5</b>	Stimmzettel und/oder Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben und/oder Umschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten. <i>(nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1 bis 4 aufteilen)</i>		X	X
<b>Summe</b> <i>(muss mit B übereinstimmen!)</i>				

- b) Nr. 4.3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nr. 4.4 wird Nr. 4.3 und erhält folgende Fassung:

„4.3  Stimmzettel oder Umschläge, über die der Briefwahlvorstand Beschluss gefasst hat (Stapel 5), wurden unter den fortlaufenden Nummern  bis  der Abstimmungs Niederschrift beigelegt.“

- d) In Nr. 8.1.2 wird die Angabe „(Stimmzettel Stapel 1, nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen getrennt)“ durch „(Stimmzettel Stapel 1 und 2)“ ersetzt.
- e) In Nr. 10.2.1.1 wird in der Spalte 1 die Angabe „(4.3, Stapel 3, Spalte 3)“ durch „(4.2, Stapel 4, Spalte 3)“ ersetzt.
- f) In Nr. 10.2.1.2 wird in der ersten Zeile die Angabe „Stapel 2“ durch „Stapel 3“ ersetzt.
- g) Nr. 10.2.2.1 erhält folgende Fassung:

„10.2.2.1 Aus der ausschließlich einheitlichen Abstimmung

	Zwischensumme (ZS) I (4.2, Spalte 3)	Zwischensumme (ZS) II (Beschlüsse des Auszahlungswahlvor- stands)	Summe (für jedes Gesetz über- nehmen)
	1	2	3
„Ja“-Stimmen (für jedes Gesetz übernehmen)			
„Nein“-Stimmen (für jedes Gesetz übernehmen)			

- h) In den Nr. 10.2.2.2 und 10.2.2.3 wird in der ersten Zeile die Angabe „Stapel 2“ jeweils durch „Stapel 3“ ersetzt.
  - i) In Nr. 10.4 wird die Angabe „Nr. 4.4“ durch „Nr. 4.3“ ersetzt.
  - j) In der Fußnote 2 der Anlage 2 wird die Angabe „Abschnitt 4.3“ durch „Abschnitt 4.2“ ersetzt.
10. Die Anlage 13.2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Briefwahlbezirk“ durch „Briefabstimmungsbezirk“ ersetzt.
  - b) Der Text zu Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

- Die **Urne** wird geöffnet und die Umschläge entnommen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.
- Für die Ermittlung der **Zahl der Abstimmenden** zählt der Wahlvorstand die Umschläge; die Zahl wird in Nr. 3.1 und 4.1 der Abstimmungs-

niederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Stimm-scheine wird in Nr. 3.2 der Abstimmungs-niederschrift eingetra-gen. Sofern sich die Zahl aus Nr. 3.1 (*Zahl der Umschläge*) von der Zahl in Nr. 3.2 (*Zahl der abge-gabenen Stimm-scheine*) unter-scheidet, ist der Grund für die Dif-ferenz nach Möglichkeit aufzuklä-ren und in Nr. 3.3 der Abstim-mungs-niederschrift zu vermerken.

- Die Umschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 4 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzet-teln zu Stapel 5.
- Der Wahlvorstand sortiert die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle nach folgenden Krite-rien:  
**Stapel 1**  
 Stimmzettel mit ausschließlich ein-heitlicher Abstimmung „Ja“,  
**Stapel 2**  
 Stimmzettel mit ausschließlich ein-heitlicher Abstimmung „Nein“

**Stapel 3**

Stimmzettel mit Einzelabstimmungen,

**Stapel 4**

Zweifelsfrei ungültige Stimmen und leer abgegebene Umschläge,

**Stapel 5**

Stimmzettel und Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben und Umschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.

- Die **einzelnen Stapel** werden vom Wahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle jeweils zweifach **gezählt** und die Zahlen unter Nr. 4.2, Stapel 1 bis 5, Spalte 1 (*Ergebnis der Zählung*), der Abstimmungs-niederschrift vermerkt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt.
- Über die Gültigkeit der Stimmzettel und Umschläge in **Stapel 5** beschließt der Wahlvorstand; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und ihre Zahlen zu denen der betroffenen Stapel 1 bis 4 (*Nr. 4.2, Spalten 2 und 3*) addiert.  
**Vorsicht:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift.
- Bei Stimmzetteln in **Stapel 4**, bei Stimmzetteln, die nach einem Beschluss des Wahlvorstandes keine gültigen Stimmen enthalten (**ungültige Stimmzettel**) und bei leer abgegebenen Umschlägen sagt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher laut an, dass diese Stimmen ungültig sind.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Stimmbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle gemeldet.
- Wurde für die Zählung der Stimmen ein Auszählungswahlvorstand bestellt, setzt dieser die Stimmermittlung am Tag nach der Abstimmung fort. Sofern kein Auszählungswahlvorstand bestellt wurde, kann der Wahlvorstand

– die Stimmermittlung sofort weiterführen oder

– beschließen, die Stimmermittlung zu unterbrechen und an einem anderen Ort fortzuführen oder

– beschließen, die Stimmermittlung am Tag nach der Abstimmung fortzusetzen.

Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist in Nr. 6 der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.“

c) Der Text zu Nr. 9 erhält folgende Fassung:

“ Der Auszählungswahlvorstand erhält für die Ermittlung des Wahlergebnisses die **Wahlunterlagen** vom Gemeindevorstand ausgehändig.

○ Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Auszählung damit, dass sie oder er die – **neuen – Mitglieder des Wahlvorstandes** auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist. Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben.

**Hilfskräfte**, die für den Auszählungswahlvorstand zugezogen und in der Anlage 1 zur Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, werden ebenfalls auf diese Verpflichtung hingewiesen.

○ Während der Stimmermittlung sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.

○ Für die Auszählung der Stimmen **verteilt** die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stimmzettelstapel aus dem **Paket 2** (Stapel 3) auf die einzelnen beisitzenden Personen; wenn Arbeitsgruppen gebildet werden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.

○ Der Wahlvorstand **ermittelt für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz** die auf dieses entfallenen **gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen** wie folgt:

Wenn das **Zählen mit Zähllisten** erfolgt, prüft ein Mitglied des Wahlvorstandes die Stimmzettel

und sagt zu jedem Gesetz laut an, ob es eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme erhalten hat. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnet auf der Zählliste bei dem jeweiligen Gesetz die „Ja“- oder „Nein“-Stimme und wiederholt laut das Gesetz und die Art der zugeteilten Stimme. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überwacht die Prüfung der Stimmzettel, das Zählen der Stimmen und das Führen der Zählliste. Wurde für ein Gesetz weder eine „Ja“- noch eine „Nein“-Stimme abgegeben, ist die nicht abgegebene Stimme ungültig und bei dem Gesetz entsprechend zu vermerken.

Erfolgt die Stimmermittlung im **automatisierten Verfahren**, wird die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstandes laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überprüft das ordnungsgemäße Erfassen der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthalten, werden nummeriert.

- Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen **Anlass zu Bedenken** geben, werden zunächst ausgedeutet; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen muss der Wahlvorstand **beschließen**. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt dann die Entscheidung mündlich bekannt; sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die gültigen Stimmen werden danach auf die jeweiligen zur Abstimmung stehenden Gesetze verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschließt, werden der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Ebenso wird mit den als Anlagen zur Abstimmungsniederschrift beigelegten Stimmzetteln verfahren, über die der Wahlvorstand am Abstimmungsabend als dem Stapel 3 zugehörig entschieden hat.

- Die **Zahl der zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel** aus Nr. 4.2 Stapel 4 der Niederschrift wird in den Nr. 10.2.1.1 Zwischensumme I übertragen. Sind darüber hinaus nach Maßgabe des Beschlusses eines Wahlvorstandes Stimmzettel ungültig, wird deren Anzahl in Nr. 10.2.1.1 Zwischensumme II

und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel in der Spalte „Summe“ eingetragen.

- Die Schriftführerin oder der Schriftführer **addiert** die auf den Zähllisten bzw. im automatisierten Verfahren für **jedes Gesetz festgehaltenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen in der Anlage 2** zur Niederschrift.
- Die **Zahl der** für jedes Gesetz abgegebenen **„Ja“- und „Nein“-Stimmen durch Stimmzettel mit der ausschließlichen Kennzeichnung der einheitlichen Abstimmung** wird in der Anlage 2 zur Wahlniederschrift wie folgt ermittelt:

Für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz wird die Zahl der unverändert angenommenen Stimmzettel aus Nr. 4.2 übernommen und in der Spalte 7 „unverändert angenommene Stimmzettel“ eingetragen.

Die Eingabe der Zahl der für jedes Gesetz abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen durch Stimmzettel mit der ausschließlichen Kennzeichnung der einheitlichen Abstimmung erfolgt im automatisierten Verfahren auf Ansage durch die Schriftführerin oder den Schriftführer.

- Durch Addition der „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen wird das Ergebnis für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz ermittelt.
- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.“

11. Die Anlage 14.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Zahl der Stimmzettel		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 5	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
<b>Stapel 1</b>	Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung „Ja“			
<b>Stapel 2</b>	Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung „Nein“			
<b>Stapel 3</b>	Stimmzettel mit Einzelabstimmungen			
<b>Stapel 4</b>	Zweifelsfrei ungültige Stimmzettel und leer abgegebene Umschläge			
<b>Stapel 5</b>	Stimmzettel und/oder Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben und/oder Umschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten. <i>(nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1 bis 4 aufteilen)</i>		X	X
<b>Summe</b> <i>(muss mit B übereinstimmen!)</i>				

- b) Nr. 4.4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nr. 4.5 wird 4.4 und erhält folgende Fassung:

„4.4  Stimmzettel oder Umschläge, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat (Stapel 5), wurden unter den fortlaufenden Nummern  bis  der Abstimmungsniederschrift beigelegt.“

- d) In Nr. 8.1.2 wird die Angabe „(Stimmzettel Stapel 1, nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen getrennt)“ durch „(Stimmzettel Stapel 1 und 2)“ ersetzt.
- e) In Nr. 10.2.1.1 wird in der Spalte 1 die Angabe „(4.3 Stapel 3, Spalte 3)“ durch „(4.3, Stapel 4, Spalte 3)“ ersetzt.
- f) In der Nr. 10.2.1.2 wird in der ersten Zeile die Angabe „Stapel 2“ durch „Stapel 3“ ersetzt.
- g) Nr. 10.2.2.1 erhält folgende Fassung:

„10.2.2.1 Aus der ausschließlich einheitlichen Abstimmung

	Zwischensumme (ZS) I (4.3, Spalte 3)	Zwischensumme (ZS) II (Beschlüsse des Auswahlwahlvorstands)	Summe (für jedes Gesetz übernehmen)
	1	2	3
„Ja“-Stimmen (für jedes Gesetz übernehmen)			
„Nein“-Stimmen (für jedes Gesetz übernehmen)			

- h) In den Nr. 10.2.2.2 und 10.2.2.3 wird in der ersten Zeile die Angabe „Stapel 2“ jeweils durch „Stapel 3“ ersetzt.
  - i) In der Fußnote 2 der Anlage 3 wird die Angabe „Abschnitt 4.4“ durch „Abschnitt 4.3“ ersetzt.
12. Die Anlage 14.2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Text zu Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
 

„

    - Das Zählen und Auswerten der Stimmzettel erfolgt **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung. Bei dieser Tätigkeit sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.
    - Die **Urne** wird geöffnet, die Stimmzettel und die Umschläge entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.
    - Die **Umschläge** werden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und zu den anderen Stimmzetteln gelegt. Leer abgegebene Umschläge werden zum Stapel 4 gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 5.
    - Für die Ermittlung der **Zahl der Abstimmenden** zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel und die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.1 und 3.2 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Stimmscheine wird in Nr. 3.3 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 und 3.3 (= *Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der abgegebenen Stimmscheine*) von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.1 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und

in Nr. 3.4 der Abstimmungs-niederschrift zu vermerken.

- Danach **sortiert** der Wahlvorstand **die Stimmzettel** unter gegenseitiger Kontrolle nach folgenden Kriterien:

**Stapel 1**

Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung „Ja“,

**Stapel 2**

Stimmzettel mit ausschließlich einheitlicher Abstimmung „Nein“,

**Stapel 3**

Stimmzettel mit Einzelabstimmungen,

**Stapel 4**

Zweifelsfrei ungültige Stimmen und leer abgegebene Umschläge,

**Stapel 5**

Stimmzettel und Umschläge, die Anlass zu Bedenken geben und Umschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.

- Die **einzelnen Stapel** werden vom Wahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle jeweils **zweifach** gezählt und die Zahlen unter Nr. 4.3, Stapel 1 bis 5, Spalte 1 (*Ergebnis der Zählung*), der Abstimmungs-niederschrift vermerkt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die festgestellten Zahlen für jeden Stimmzettelstapel mündlich bekannt.
- Über die Gültigkeit der Stimmzettel und Umschläge in **Stapel 5 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes einzeln mündlich bekannt. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert und ihre Zahl zu denen der betroffenen Stapel 1 bis 4 (Nr. 4.3, Spalten 2 und 3) addiert.

**Vorsicht:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, nicht mit auf die Stapel legen; sie gehören als Anlage zur Niederschrift (siehe Nr. 4.4).

- Bei Stimmzetteln in **Stapel 4** und bei Stimmzetteln, die nach einem Beschluss des Wahlvorstandes keine gültigen Stimmen enthalten (**ungültige Stimmzettel**) sowie bei leer abgegebenen Umschlägen sagt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher laut an, dass diese Stimmen ungültig sind.

- Nach erfolgtem Zählen der Stimmzettel überträgt die Schriftführerin oder der Schriftführer aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die **Zahl der Stimmberechtigten** in Nr. 4.1 der Abstimmungs-niederschrift („*Stimmberechtigte insgesamt A 1 + A 2*“) und die Zahl der Abstimmenden insgesamt aus Nr. 3.1 in Nr. 4.2 der Abstimmungs-niederschrift.

- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Stimmbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde bzw. an die von ihr beauftragte Stelle gemeldet.

- Wurde für das Zählen der Stimmen ein Auszählungswahlvorstand bestellt, setzt dieser die Stimmmittlung am Tag nach der Abstimmung fort. Sofern kein Auszählungswahlvorstand bestellt wurde, kann der Wahlvorstand

– die Stimmmittlung sofort weiterführen,

– beschließen, die Stimmmittlung zu unterbrechen und an einem anderen Ort fortzuführen oder

– beschließen, die Stimmmittlung am Tag nach der Abstimmung fortzusetzen.

Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist in Nr. 6 der Abstimmungs-niederschrift zu vermerken.“

- b) Der Text zu Nr. 9 erhält folgende Fassung:

- Der Auszählungswahlvorstand erhält für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses die **Abstimmungsunterlagen** von der Gemeindebehörde ausgehändigt.

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Auszählung damit, dass sie oder er die **– neuen – Mitglieder des Wahlvorstandes** auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannten gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hinweist. Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben.

**Hilfskräfte**, die für den Auszählungswahlvorstand zugezogen und in der Anlage 1 zur Abstimmungs-niederschrift eingetragen sind, werden ebenfalls auf diese Verpflichtung hingewiesen.



- Während der Stimmmittlung sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. ihre Stellvertreter, anwesend sein.
- Für die Auszählung der Stimmen **verteilt** die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stimmzettelstapel aus dem **Paket 2** (Stapel 3) auf die einzelnen beizitzenden Personen; wenn Arbeitsgruppen gebildet werden, auf die einzelnen Arbeitsgruppen.
- Der Wahlvorstand **ermittelt für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz** die auf dieses entfallenen **gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen** wie folgt:

Wenn das **Zählen mit Zähllisten** erfolgt, prüft ein Mitglied des Wahlvorstandes die Stimmzettel und sagt zu jedem Gesetz laut an, ob es eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme erhalten hat. Die Listenführerin oder der Listenführer verzeichnet auf der Zählliste bei dem jeweiligen Gesetz die „Ja“- oder „Nein“-Stimme und wiederholt laut das Gesetz und die Art der zugeteilten Stimme. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überwacht das Prüfen der Stimmzettel, das Zählen der Stimmen und das Führen der Zählliste. Wurde für ein Gesetz weder eine „Ja“- noch eine „Nein“-Stimme abgegeben, ist die nicht abgegebene Stimme ungültig und bei dem Gesetz entsprechend zu vermerken.

Erfolgt die Stimmmittlung im **automatisierten Verfahren**, wird die Kennzeichnung der Stimmzettel von einem Mitglied des Wahlvorstandes laut angesagt und von der Listenführerin oder vom Listenführer mit dem automatisierten Verfahren erfasst. Ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes überprüft das ordnungsgemäße Erfassen der Stimmzettel. Stimmzettel, die gültige Stimmen enthalten, werden nummeriert.

- Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit von Stimmen **Anlass zu Bedenken** geben, werden zunächst ausgesondert; über die Gültigkeit der darauf vergebenen Stimmen muss der Wahlvorstand **beschließen**. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt dann die Entscheidung mündlich bekannt; sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde

(„B“) und ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die gültigen Stimmen werden danach auf die jeweiligen zur Abstimmung stehenden Gesetze verteilt und in der entsprechenden Zählliste verzeichnet bzw. im automatisierten Verfahren erfasst. Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschließt, werden der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Ebenso wird mit den als Anlagen zur Abstimmungsniederschrift beigelegten Stimmzetteln verfahren, über die der Wahlvorstand am Abstimmungsabend als dem Stapel 3 zugehörig entschieden hat.

- Die **Zahl der zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel** aus Nr. 4.3 Stapel 4 der Niederschrift wird nach Nr. 10.2.1.1 Zwischensumme I übertragen. Sind darüber hinaus nach Maßgabe des Beschlusses eines Wahlvorstandes Stimmzettel ungültig, wird deren Anzahl in Nr. 10.2.1.1 Zwischensumme II und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel in der Spalte „Summe“ eingetragen.
- Die Schriftführerin oder der Schriftführer **addiert** die auf den Zähllisten bzw. im automatisierten Verfahren **für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz festgehaltenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die ungültigen Stimmen in der Anlage 3** zur Niederschrift.
- Die **Zahl der** für jedes Gesetz abgegebenen **„Ja“- und „Nein“-Stimmen durch Stimmzettel mit der ausschließlichen Kennzeichnung der einheitlichen Abstimmung** wird in der Anlage 3 zur Wahlniederschrift wie folgt ermittelt:  
  
Für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz wird die Zahl der unverändert angenommenen Stimmzettel aus Nr. 4.3 übernommen und in der Spalte 7 „unverändert angenommene Stimmzettel“ eingetragen.  
  
Die Eingabe der Zahl der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen durch Stimmzettel mit der ausschließlichen Kennzeichnung der einheitlichen Abstimmung erfolgt im automatisierten Verfahren auf Ansage durch die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- Durch Addition der „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie der ungültigen Stimmen wird das Ergebnis für jedes zur Abstimmung stehende Gesetz ermittelt.

- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.

#### Artikel 2<sup>2)</sup>

##### Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2010 (GVBl. I S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 87 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Auf die Verwendung gemeinsamer Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen und gemeinsamer Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie eines gemeinsamen Wahlbriefumschlags ist hinzuweisen.“
2. § 88 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Im Falle des § 85 Satz 2 gelten die Abs. 1 bis 3 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

  1. Für die gemeinsame Wahlbenachrichtigung, den gemeinsamen Wahlscheinantrag sowie den gemeinsamen Wahlschein werden Vordruckmuster erstellt.
  2. Über die erteilten Wahlscheine wird ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis und ein gemeinsames Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine geführt; in den Verzeichnissen ist kenntlich zu machen, für welche Wahl oder Abstimmung die Wahl- oder Abstimmungsberechtigung besteht.
  3. In dem amtlichen Merkblatt zur Briefwahl ist zusätzlich auf die Durchführung der Volksabstimmung hinzuweisen. Für das gemeinsame Merkblatt wird ein Vordruckmuster erstellt.
  4. Der Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl wird für die Volksabstimmung mitbenutzt; er ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. Für den gemeinsamen Wahlbriefumschlag wird ein Vordruckmuster erstellt.
  5. Für die gemeinsame Wahlbenachrichtigung und den gemeinsamen Wahlscheinantrag gilt § 74a Abs. 4 der Landeswahlordnung entsprechend. Der Landeswahlleiter kann die Beschaffung der amtlichen Merkblätter für die Briefwahl und der Wahlbriefumschläge sowie die Postdienstleistungen für den gemeinsamen Versand der Briefwahl- und Briefabstimmungsunterlagen und die Freimachung der Wahlbriefumschläge übernehmen.“

3. § 89 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmzettel für die Gemeindewahl werden aus weißem oder weißlichem Papier und die Stimmzettel für die Kreiswahl aus rotem oder rötlichem Papier hergestellt.“

4. § 90 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 91a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle des § 85 Satz 2 gelten für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahl- und des Briefabstimmungsergebnisses zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Die Zulassung der Wahlbriefe für die Volksabstimmung wird mit der Zulassung der Wahlbriefe für die Kommunalwahl verbunden. Zurückgewiesene Wahlbriefe werden zusätzlich mit einem Vermerk versehen, für welche Wahl oder Abstimmung die Zurückweisung erfolgt ist, und in einer Hilfsliste erfasst; sie werden der Niederschrift über die Volksabstimmung beigelegt. Dies gilt nicht, wenn der Wahlschein ausschließlich für die Kommunalwahl ausgestellt war.
2. Die für die Kommunalwahl zugelassenen Wahlumschläge sind von den Wahlumschlägen für die Volksabstimmung zu trennen und bis zur Zählung der Wähler sicher aufzubewahren.
3. Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisses können Stimmzettel nur dann als in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben betrachtet werden, wenn es sich um einen Stimmzettel für diejenige Wahl oder Abstimmung handelt, für die der Wahlbrief zugelassen ist. Befindet sich in dem Wahlumschlag außerdem ein Stimmzettel für die andere Wahl oder Abstimmung, so bleibt dieser unberücksichtigt.“

6. In § 91b Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Wahlscheine“ die Angabe „und die Hilfslisten nach § 91a Abs. 4 Nr. 1 Satz 2“ eingefügt.

#### Artikel 3<sup>3)</sup>

##### Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für gleichzeitig mit Kommunalwahlen durchgeführte Volksabstimmungen

#### § 1

(1) Macht der Landeswahlleiter von der Befugnis nach § 88 Abs. 4 Nr. 5 der Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233),

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 333-12

<sup>3)</sup> GVBl. II 16-47

zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2010 (GVBl. I S. 329), Gebrauch, trägt das Land die dadurch entstehenden Kosten. Die Ansprüche der Gemeinden auf Erstattung der durch die Volksabstimmung veranlassten notwendigen Ausgaben sind damit abgegolten; für Gemeinden mit bis zu 15000 Stimmberechtigten gilt dies mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine Erstattung in Höhe von 0,10 Euro je Stimmberechtigten festgesetzt wird. § 16a Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über Volksabstimmung bleibt unberührt.

(2) Für die Erstattung der bei den Kreiswahlleitern durch die Volksabstim-

mung veranlassten notwendigen Ausgaben wird ein Betrag in Höhe von 1000 Euro je Stimmkreis festgesetzt.

#### § 2

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2010

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

**Verordnung  
zur Regelung der Schifffahrt auf dem Ginsheimer Altrhein  
(Schifffahrtsverordnung Ginsheimer Altrhein)\*)**

**Vom 11. Oktober 2010**

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85), wird im Benehmen mit der obersten Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf dem Ginsheimer Altrhein von km 1,50 bis zur Mündung in den Rhein.

§ 2

Anwendbarkeit von Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, finden entsprechend Anwendung in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. die Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868),
2. die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868),
3. die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220),
4. die Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146),
5. die Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569, 2003 I S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868) und
6. die Fährenbetriebsverordnung vom 24. Mai 1995 (BGBl. I S. 752), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868).

§ 3

Fahrerlaubnis

(1) Wer auf dem Ginsheimer Altrhein ein Fahrzeug im Sinne des § 1 Nr. 2 der Binnenschifferpatentverordnung führen will, bedarf der nach der Binnenschifferpatentverordnung für das Befahren von Bundeswasserstraßen der Zone 4 nach Anhang I der Binnenschiffsuntersu-

chungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) vorgeschriebenen oder anerkannten Fahrerlaubnis oder einer entsprechenden Fahrerlaubnis eines anderen Bundeslandes.

(2) Wer auf dem Ginsheimer Altrhein ein Sportboot im Sinne des § 1 Nr. 2 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen führen will, bedarf eines Sportbootführerscheins-Binnen nach § 2 Abs. 2 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen.

(3) Die Behörde nach § 12 Abs. 1 Satz 1 kann Personen ohne Fahrerlaubnis nach Abs. 1 und 2 auf Antrag das Führen von Fahrzeugen auf dem Ginsheimer Altrhein erlauben, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Fahrerlaubnis nach Abs. 1, 2 oder 3 ist beim Führen des Fahrzeugs mitzuführen und den nach § 12 befugten Personen auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Fahrzeugs darf weder anordnen noch zulassen, dass eine Person das Fahrzeug führt, die über keine Fahrerlaubnis nach Abs. 1, 2 oder 3 verfügt.

§ 4

Fahruntüchtigkeit

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es der Führerin oder dem Führer des Fahrzeugs verboten, das Fahrzeug zu führen.

§ 5

Fahrgeschwindigkeit

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen eine Fahrgeschwindigkeit von 5 km/h gegenüber dem Ufer nicht überschreiten.

(2) Die Behörde nach § 12 Abs. 1 Satz 1 kann abweichend von Abs. 1 auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Fahrzeugs eine höhere Fahrgeschwindigkeit insbesondere für Trainings- und Begleitboote der Sportvereine zulassen, wenn dadurch der Zustand und die Nutzung des Ginsheimer Altrheins sowie der übrige Schiffsverkehr nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Schifffahrt bei Hochwasser

Der Ginsheimer Altrhein darf nicht befahren werden, wenn der Wasserstand

\*) GVBl. II 64-13

des Rheins die Hochwassermarken II des amtlichen Pegels Mainz erreicht oder überschreitet.

### § 7

#### Fahrverbote und -beschränkungen

(1) Untersagt sind

1. das Fahren mit Amphibien-, Luftkissen- und Tragflügelfahrzeugen sowie mit Wassermotorrädern und
2. das Wasserskilaufen, das Surfen mit einem von einem Drachen gezogenen Surfbrett (Kitesurfen) sowie das Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen oder Drachenfallschirmen.

(2) Das Fahren mit festen oder aufblasbaren Schwimmsitzen (Belly-Boats) bedarf der Genehmigung der Behörde nach § 12 Abs. 1 Satz 1.

(3) Die gewerbsmäßige Überlassung von Sportbooten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 888), gegen Zahlung eines Entgelts bedarf der Genehmigung der Behörde nach § 12 Abs. 1 Satz 1.

(4) Die Benutzung von Modellfahrzeugen kann von der Behörde nach § 12 Abs. 1 Satz 1 beschränkt oder untersagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erwarten ist.

### § 8

#### Fahren am Uferbereich

Fahrzeuge, die sich in Fahrt befinden und nicht an- oder ablegen, müssen von dem Ufer einen Abstand von mindestens 20 Metern einhalten. Wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist vom Ufer der größtmögliche Abstand einzuhalten. Das An- und Ablegen hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

### § 9

#### Zu Wasser lassen, Stillliegen

(1) Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür zugelassenen Einsetzstellen zu Wasser gelassen werden.

(2) Das Festmachen und das Ankern sind nur an den hierfür zugelassenen Anlegestellen und Liegeplätzen zulässig.

### § 10

#### Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes, soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.

(2) Abs. 1 gilt auch für Wasserrettungsfahrzeuge einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft im Rettungseinsatz.

### § 11

#### Ausnahmen

(1) Die Behörde nach § 12 Abs. 1 Satz 1 kann auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Fahrzeugs schriftlich Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung genehmigen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 ist beim Betrieb des Fahrzeugs mitzuführen und den nach § 12 befugten Personen auf Verlangen vorzulegen.

### § 12

#### Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg. Dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13.

(2) Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium als Wasserschutzpolizei zuständig.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 12 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis führt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 ein Sportboot ohne Sportbootführerschein-Binnen führt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 die erforderliche Fahrerlaubnis beim Führen des Fahrzeugs nicht mitführt oder nicht auf Verlangen vorlegt,
4. entgegen § 3 Abs. 5 als Eigentümerin oder als Eigentümer eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, dass eine Person das Fahrzeug führt, die über keine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3 verfügt,
5. entgegen § 4 ein Fahrzeug unter Einwirkung von Alkohol mit einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr in der Atemluft oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper führt, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
6. entgegen § 5 die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit überschreitet,
7. gegen das Fahrverbot bei Hochwasser nach § 6 verstößt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 mit Amphibien-, Luftkissen-, Tragflügelfahrzeugen oder Wassermotorrädern fährt,
9. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 Wasserski läuft, Kitesurfen betreibt oder Flugkörper schleppt,

10. entgegen § 7 Abs. 2 ohne Genehmigung mit Belly-Boats fährt,
11. entgegen § 7 Abs. 3 ohne Genehmigung ein Sportboot vermietet,
12. entgegen § 8 Satz 1 oder 2 den Mindestabstand zum Ufer nicht einhält,
13. entgegen § 8 Satz 3 an- oder ablegt,
14. entgegen § 9 ein Fahrzeug zu Wasser lässt, festmacht oder ankert oder
15. entgegen § 11 Abs. 2 die Ausnahmegenehmigung beim Betrieb des Fahrzeugs nicht mitführt oder nicht auf Verlangen vorlegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 12 des Hessischen Wassergesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder

fahrlässig gegen eine der in Art. 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, § 25 der Binnenschifferpatentverordnung, § 13 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen, § 11 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung, § 15 der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung und § 15 der Fährenbetriebsverordnung genannten Bestimmungen verstößt.

#### § 14

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Oktober 2010

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Posch

**Verordnung  
zur Abweichung von den Einkommensgrenzen nach der Verordnung  
zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes\*)**

**Vom 23. September 2010**

Aufgrund des § 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 19. März 2003 (GVBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GVBl. I S. 458), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634), wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes betragen die Einkommensgrenzen für durch die Förderung von Mietwohnraum begünstigte Haushalte für einen Einpersonenhaushalt 14 500 Euro jährlich und für einen Zweipersonenhaushalt 22 000 Euro jährlich, zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5 000 Euro jährlich. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2

der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze nach Satz 1 für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes um weitere 650 Euro jährlich.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes betragen die Einkommensgrenzen für durch die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums begünstigte Haushalte für einen Einpersonenhaushalt 22 000 Euro jährlich und für einen Zweipersonenhaushalt 37 000 Euro jährlich zuzüglich 7 500 Euro jährlich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 2010

Der Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

Posch

\*) GVBl. II 362-69

**Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz  
und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes\*)<sup>1)</sup>**

**Vom 13. Oktober 2010**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Hessische Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 27. September 2006 (GVBl. I S. 534) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zuständige Stelle für die Anerkennung ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer oder die Ingenieurkammer Hessen. Verfügt eine antragstellende Person aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht über eine Niederlassung in Hessen und will auch keine begründen, so ist die Industrie- und Handelskammer Darmstadt oder die Ingenieurkammer Hessen zuständig. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie wirkt bei der Anerkennung mit.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Gleichwertige Anerkennungen anderer Bundesländer gelten auch in Hessen. Auf Antrag kann die Gleichwertigkeit festgestellt werden; dies erfolgt durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen nach § 8.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 werden als neue Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Soweit ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung erforderlich ist, werden alle Dokumente eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist.

(3) Das Verfahren kann auf Wunsch der antragstellenden Person über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Wird über die beantragte Anerkennung nicht innerhalb einer Frist von 18 Monaten entschieden, so gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 4 bis 7.

c) Dem neuen Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Anerkennung nur durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen.“

3. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „oder“ nach dem Wort „Deutschland“ durch ein Komma und die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch „§ 4 Abs. 6“ ersetzt.

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Für das Verfahren gilt im Übrigen § 4 Abs. 2 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 4 Abs. 3 Satz 2 acht Monate beträgt.“

5. In § 10 Satz 2 wird die Zahl „2011“ durch „2013“ ersetzt.

\*) Ändert GVBl. II 89-31

<sup>1)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).



**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Oktober 2010

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Puttrich

# GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



## TEIL II

### Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

#### Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

#### Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



**Bernecker Verlag**

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- |                       |   |                           |
|-----------------------|---|---------------------------|
| <input type="radio"/> | Loseblattsammlung in sechs Ordnern<br>Ergänzungslieferungen pro Seite | Euro 272,00<br>Euro 0,075 |
| <input type="radio"/> | CD-ROM-Gesamtausgabe für  |                           |
| <input type="radio"/> | MAC Updates   | je Euro 272,00            |
| <input type="radio"/> | Windows   | je Euro 35,00             |

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:  
Gesamtausgabe  
jedes Update**

**Euro 105,00  
Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

# NEU bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet ab dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 58,53 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter [www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de) oder [www.abo.bernecker.de](http://www.abo.bernecker.de)

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:  
Bernecker Verlag GmbH  
Abonentenservice  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
Tel. 05661 731-465  
Fax 05661 731-400  
E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)



**Bernecker Verlag**

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---